



REGNUM CHRISTI
LEGIONÄRE CHRISTI

SCHUTZKONZEPT

Apostolatswerk „Blessed“

Datum: Inkrafttreten Juli 2025.

Seit Oktober 2020 organisieren Priester der Legionäre Christi zusammen mit Mitgliedern und Freunden des Regnum Christi sogenannte Heilungsexerzitien, später unter dem Titel „Blessed“.

2024 beschloss das Nationale Leitungskollegium des RC, dass „Blessed“ zu einem offiziellen Apostolatswerk der RC-Föderation werden soll.

Dies setzt neben eigenen Statuten auch die Erstellung und Implementierung eines Schutzkonzeptes zur Prävention von sexualisierter Gewalt und Missbrauch geistlicher Autorität voraus.

Veranstaltungsorte: Die Angebote von „Blessed“ finden an unterschiedlichen Orten in Deutschland und Österreich statt. Dabei handelt es sich in der Regel um Tagungshäuser in Trägerschaft der kath. Kirche oder ähnliche.¹

Veranstalter: Apostolatswerk „Blessed“ der Regnum-Christi-Föderation (RCF).

Rechtsträger: Regnum Christi-Initiativen e.V., Justinianstr. 16, 50679 Köln

Verantwortlich für das Schutzkonzept: Präventionsbeauftragter der RCF in Abstimmung mit der diözesanen Koordinationsstelle.²

Weitere Informationen auf der Webseite des Regnum Christi.³

¹ Zur Risiko-Analyse von Veranstaltungsorten mehr unter Punkt 4. im Schutzkonzept.

² Gemäß § 3 (3), „Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Personen“ des Erzbistums Köln, vom 1. Mai 2022.

³ Das Apostolatswerk „Blessed“ wird auf der Webseite des Regnum Christi, nach offizieller Errichtung durch das NLK, ausführlich vorgestellt (Inhalte, Ziele, Team, Satzung).

SCHUTZKONZEPT⁴

1. Leitbild⁵

„Blessed“ ist ein Apostolatswerk der Regnum-Christi-Föderation, das Menschen in ihrer spirituellen und persönlichen Heilung unterstützt.⁶ Im Mittelpunkt steht die Botschaft von Gottes Liebe und Barmherzigkeit, die den Menschen als Kind Gottes annimmt und zur Fülle des Lebens führen möchte. Die „Blessed“-Exerzitien verbinden spirituelle Tiefe, inhaltliche Konsistenz und menschliche Empathie und bieten Teilnehmern die Möglichkeit, durch Gebet, Sakramente und Reflexion inneren Frieden zu finden.

Unsere Veranstaltungen orientieren sich an der Lehre der katholischen Kirche und sind geprägt von einem tiefen Respekt vor der Würde und Einzigartigkeit jedes Einzelnen. Sie richten sich an Menschen, die sich in einer stabilen Lebensphase befinden und bereit sind, sich den Herausforderungen und Chancen einer intensiven Auseinandersetzung mit ihrer eigenen Lebensgeschichte zu stellen.

Das Ziel von „Blessed“ ist es, Räume für Begegnung, Heilung und Hoffnung zu schaffen, in denen die Teilnehmer erfahren dürfen, dass Gott auch heute in ihrem Leben wirkt. Dabei steht nicht der Anspruch auf schnelle Lösungen, sondern die nachhaltige Stärkung der persönlichen Beziehung zu Gott und ein Leben in der Wahrheit seiner Liebe im Vordergrund.

2. Definition

a. Wer ist zu schützen?

Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene ... darunter [sind auch] Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind. Ein solches besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis kann auch im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.⁷

Menschen, die in bestimmten Lebensphasen oder Situationen „verletzlich“ und demnach „schutzbedürftig“ sind, dieses Verständnis geht über die rechtlich

⁴ Gemäß § 3 (2), „Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Personen“ des Erzbistums Köln, vom 1. Mai 2022: *„Alle Bausteine dieses Schutzkonzeptes sind zielgruppengerecht und lebensweltorientiert zu konzipieren. In das institutionelle Schutzkonzept sind die Inhalte der §§ 4-10 der Präventionsordnung (Personalauswahl und -entwicklung, erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung, Verhaltenskodex, Beschwerdewege, Qualitätsmanagement, Präventionsschulungen, Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen) aufzunehmen.“*

⁵ Siehe dazu auch die Statuten von „Blessed“.

⁶ Siehe dazu auch: „Als integraler Bestandteil der Bezeugung des Evangeliums üben Christen Heilungsdienste aus. Sie sind dazu berufen, diese Dienste verantwortungsbewusst auszuführen und dabei die menschliche Würde uneingeschränkt zu achten. Dabei müssen sie sicherstellen, dass die Verwundbarkeit der Menschen und ihr Bedürfnis nach Heilung nicht ausgenutzt werden“ (in „Das christliche Zeugnis in einer multireligiösen Welt – Empfehlungen für einen Verhaltenskodex“, 2011, hg. v. Päpstlicher Rat für den Interreligiösen Dialog).

⁷ Gemäß „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Verantwortungsbereich der Ordensgemeinschaften. (Interventionsordnung)“, vom 24. Oktober 2023.

definierte Gruppe der „Schutzbefohlenen“ (im Sinne des § 225 Abs. 1 StGB) hinaus. Papst Franziskus hat dazu den Begriff „schutzbedürftiger Erwachsener“ (sp. adulto vulnerable) eingeführt:

„Schutzbedürftiger Erwachsener: jede Person im Zustand von Krankheit, von physischer oder psychischer Beeinträchtigung oder von Freiheitsentzug, wodurch faktisch, auch gelegentlich, ihre Fähigkeit zu verstehen und zu wollen eingeschränkt ist, zumindest aber die Fähigkeit, der Schädigung Widerstand zu leisten.“⁸

b. Was ist sexualisierte Gewalt / sexueller Missbrauch?

Der Begriff sexueller Missbrauch umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen.

Diese Handlungen beziehen sich somit:⁹

- i. auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten,
- ii. auf Handlungen nach can. 1398 § 1 CIC in Verbindung mit Art. 6 SST7, nach can. 1398 § 2 CIC, nach can. 1385 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach Art 4 § 1 n. 1 SST in Verbindung mit can. 1384 CIC, soweit sie an Minderjährigen oder an Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, begangen werden,
- iii. auf Handlungen nach Art. 1 § 1a) VELM,
- iv. unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls auf Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine sexualbezogene Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.
- v. Sie betrifft alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug gegenüber Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen deren ausdrücklichen Willen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

Eine Straftat gegen das sechste Gebot des Dekalogs, die mit Gewalt oder durch Drohung oder durch Missbrauch der Autorität begangen wird, oder indem jemand gezwungen wird, sexuelle Handlungen zu vollziehen oder zu erleiden.¹⁰

c. Was ist Missbrauch geistlicher Autorität?¹¹

⁸ Apostolisches Schreiben in Form eines „Motu Proprio“, von Papst Franziskus, „Vos estis lux mundi“, Art. 1 §3 b), vom 25. März 2023.

⁹ „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Verantwortungsbereich der Ordensgemeinschaften. (Interventionsordnung)“, vom 24. Oktober 2023.

¹⁰ Apostolisches Schreiben in Form eines „Motu Proprio“, von Papst Franziskus, „Vos estis lux mundi“, Art. 1 §3 b), vom 25. März 2023.

¹¹ Gemäß „Missbrauch geistlicher Autorität. Zum Umgang mit Geistlichem Missbrauch“, Arbeitshilfe Nr. 338, hg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, 31. Mai 2023, S. 11 ff.

In Fällen von geistlichem oder spirituellem Machtmissbrauch geht es darum, dass Täterinnen und Täter ihr geistliches Amt und die damit verbundenen institutionellen bzw. strukturellen Machtfunktionen dazu missbrauchen, anderen die eigenen speziell religiösen Auffassungen, die eigenen Werte oder Überzeugungen aufzudrängen und sie zu bestimmten Verhaltensweisen und Handlungen zu zwingen.

Geistlicher Missbrauch ... bezieht sich präzise auf den Missbrauch der geistlichen Autorität, die jemandem z. B. als Seelsorger oder Seelsorgerin, geistlichem Begleiter oder geistlicher Begleiterin, Ausbildungsleiter oder Ausbildungsleiterin zukommt bzw. diesen Personen zugeschrieben wird, und auf den damit verbundenen manipulativen Umgang etwa in der Auslegung der Heiligen Schrift, der geistlichen Tradition der Kirche oder der Spiritualität einer Gemeinschaft. In beiden Fällen geht es darum, andere auf die vermeintlich allein richtige Spiritualität und einzig gottgewollte Lebensweise zu verpflichten.

Geistlicher Missbrauch basiert „auf einer tiefer liegenden Verwechslung von geistlichen Personen mit der Stimme Gottes“.

Geistlicher Missbrauch hat verschiedene Dimensionen: eine spirituelle, theologische, soziale, psychische und physische.

Beim Geistlichen Missbrauch werden christliche Werte, biblische Texte, kirchliche Vorgaben, theologische Aussagen missbräuchlich instrumentalisiert oder grob pervertiert.

- Frömmigkeitspraktiken oder geistliche Übungen werden unzulässig vereinfacht, indem sie als allein heilbringend dargestellt und zur verpflichtenden Auflage gemacht werden.
- Manipulation geschieht auch durch Verschweigen, Vorenthalten oder Unterdrücken von Kenntnissen und Informationen, weil die Verantwortlichen z. B. aus Angst oder eigener Unwissenheit keine Infragestellung oder Weiterentwicklung im geistlichen Leben zulassen wollen.
- Der Missbrauch geistlicher Autorität wird dabei scheinbar legitimiert, indem Menschen sich selbst mit der „Stimme Gottes“ identifizieren oder von anderen gleichgesetzt werden.

3. Personalauswahl und -entwicklung

- a. Alle Personen, die in der Leitung und den verschiedenen Betreuer- und Gebetsteams von „Blessed“ tätig sind, müssen über die dazu **erforderliche fachliche und persönliche Eignung** verfügen.

Das Team von „Blessed“ umfasst insgesamt ca. 70 mitwirkende Personen, davon wirken bei jeder Veranstaltung zwischen 20 und 25 Personen mit.

- i. **Priester:** Fast alle sind Legionäre Christi. Hin und wieder ist ein Gast eingeladen.
- ii. **„Magdalena-Gebet“:** Leiterin: Fr. Dr. Dorit Wilke Lopez (Koordination bei Blessed: Jeanette Karbig). Zum Gebetsteam gehören 60 Personen, die eine zweijährige Ausbildung durch die Leitung des Gebetsdienstes erhalten.

Im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Apostolatswerk „Blessed“ gilt auch für diesen Dienst das vorliegende Schutzkonzept.

- iii. „**Vergebungsgebet**“: Diakon Stefan Westerhorstmann (Koordination)
- iv. „**Hörendes (prophetisches) Gebet**“: Dr. Marlies Arndt (Koordination).¹²

Die **Eignung** orientiert sich an der Arbeit von „Blessed“ und den Teilnehmern an den Veranstaltungen:

Während der Veranstaltungen beschäftigen sich die Teilnehmer mit **Themen** wie z.B.: der Plan Gottes mit den Menschen (Genesis); der Bruch mit Gott und untereinander durch die Sünde; die drei Arten von „Verwundung“ („Erb-Wunde“, Kindheitswunden, negative Prägungen); der Heilsweg durch Christus; die Identität des Menschen in Christus (das geliebte Kind Gottes, der verlorene Sohn...); die Wichtigkeit der Vergebung und der Suche nach der Wahrheit; die Wichtigkeit der Sakramente als Sakramente des Heil(en)s.¹³ Die Themen befassen sich demnach auf intensive und sensible Weise mit Fragen der Persönlichkeit und Identität.

Die **Teilnehmer** kommen aufgrund möglicher Verwundungen bzw. der Hoffnung auf Heilung, sie können folgender Art sein: spirituell, seelisch, psychisch, körperlich.

- b. Zur **fachlichen Eignung** gehören deshalb die nötigen Qualifizierungen. Die Teammitglieder erhalten Grundkenntnisse in Psychologie und Kommunikation.
- c. Die **Leitung** des Apostolatswerks „Blessed“ trägt hierfür die Verantwortung.
- d. **Leistungsstruktur**: Die Sicherstellung einer transparenten und überprüfbaren Ausübung von Leitung, d.h. auch Macht und Autorität, ist nicht nur ein Gebot der Prävention, sondern auch eine grundlegende Voraussetzung, um das Vertrauen der Teilnehmer und Mitarbeiter zu bewahren und zu stärken. Es ist wichtig, dass eine Leitung ihre eigenen Entscheidungen kritisch reflektieren und sich selbst gegenüber rechenschaftspflichtig handeln kann. Genauerer siehe hier unter „**Supervision**“ (Punkt 8.d.ii.) beschrieben.
- e. Die **Eignung** ist nachzuweisen durch:
 - i. Teilnahme an einer **Präventionsschulung**: Die RCF führt selbst entsprechende Schulungen zur Prävention von Gewalt und sexualisierter Gewalt und zur Sensibilisierung bzgl. Missbrauch von geistlicher Autorität durch. Die Teilnahme an einer Schulung ist für alle unter 3.a. benannten Personen verpflichtend.¹⁴ Wer daran nicht teilgenommen hat, muss den Besuch einer vergleichbaren Schulung (z.B. in einer Diözese) nachweisen.
 - ii. **Priester**: Alle mitwirkenden Priester, die Beichte hören, müssen eine kirchliche Beichterlaubnis haben.

4. Verhaltenskodex¹⁵ für „Blessed“

Neben dem (allgemeinen) Verhaltenskodex der RCF in Deutschland gibt es einen eigenen für „Blessed“. Beide müssen von allen unter Punkt 3.a. benannten Personen zur Kenntnis genommen und unterschrieben werden. Die

¹² Für diese besondere Form des Gebets gelten weitere eigene Regelungen.

¹³ Gemäß Bericht von der Veranstaltung auf der Webseite des Regnum Christi im April 2021.

¹⁴ U.a. gemäß § 9 (4), „Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Personen“ des Erzbistums Köln, vom 1. Mai 2022: „Basis +“-Schulungen.

¹⁵ Gemäß § 6, „Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Personen“ des Erzbistums Köln, vom 1. Mai 2022.

Verhaltenskodices werden z.B. während der Präventionsschulungen der RCF näher erklärt. Beide sind dem vorliegenden Schutzkonzept als Anhang beigefügt.

5. Risiko-Analyse¹⁶

a. Kommunikation der Veranstaltungen:

Wenngleich davon ausgegangen werden kann, dass jeder Mensch bereits Erfahrungen von und mit Verletzungen und Heilung gemacht hat, so ist nicht davon auszugehen, dass das Ziel, die Möglichkeiten und Grenzen der „Blessed“-Angebote immer und ausreichend bekannt sind. Missverständnisse und Fehlerwartungen bzgl. der Angebote können zu weiteren Verletzungen führen (z.B. Retraumatisierung).

Bzgl. **Werbung und Anmeldung gewährleistet** ein Standard-Wording die nötige Qualitätssicherung und Transparenz.¹⁷ Es muss u.a. Hinweise enthalten wie: „Diese Veranstaltung ist für Menschen gedacht, die sich in einer stabilen Phase ihres Lebens befinden und keine akuten psychischen Belastungen haben.“ *Ziele, Methoden und Grenzen* der Angebote sollten den Teilnehmern während des Anmeldevorgangs klar kommuniziert werden.

b. Voraussetzungen für die Teilnahme:

Wenngleich die Angebote von „Blessed“ auf unterschiedliche Formen von Verletzungen eingehen, so ist die Teilnahme nicht immer möglich, ratsam oder sollte u.U. vom Veranstalter im Voraus abgelehnt werden.

- i. **Alter:** Die Teilnahme ist nur erwachsenen Personen ab 18 möglich.
- ii. **Teilnahme- und Gesundheitserklärung:**¹⁸ Teilnehmer müssen vor Beginn einer Veranstaltung eine Erklärung unterzeichnen, in der sie bestätigen, dass sie frei, bewusst und willentlich an der Veranstaltung teilnehmen. Die Erklärung enthält außerdem einen gesundheitlichen Haftungsausschluss des Veranstalters.
- iii. Um Retraumatisierungen u.ä. zu vermeiden, wird in der Einladung zu den „Blessed“-Exerzitien ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Menschen mit starken psychischen Belastungen nicht an diesen Exerzitien teilnehmen können.

c. Umsetzung der Veranstaltungen:

- i. **Anzahl der Teilnehmer:** Die Gesamtteilnehmerzahl pro Veranstaltung hängt von der Anzahl der Mitglieder des begleitenden Teams ab. Richtwert ist das Verhältnis von 80 Teilnehmer und 20 Teammitglieder.
- ii. **Begleit- und Betreuerteam:** Bei jeder Veranstaltung müssen in angemessener Anzahl kath. Priester und Seelsorger mitwirken.
- iii. **Allgemeine räumliche Voraussetzungen:** Der Veranstaltungsort muss in ausreichendem Maße über geeignete Räume verfügen: für Gruppenaktivitäten, seelsorgerliche bzw. Einzelgespräche, Gebetsangebote und als Rückzugsort für Einzelpersonen, die das wünschen.

¹⁶ Hier geht es u.a. um eine adäquate Risikoanalyse, die den Verhaltenskodex um spezifische Verhaltensweisen ergänzt, die Veranstaltungsart und -ort erforderlich machen. Im Rahmen dieser wurden zwischen der Leitung von „Blessed“ und Präventionsbeauftragten entsprechende Zusammenhänge und Situationen besprochen und analysiert.

¹⁷ Standardformulierungen zur Werbung siehe im Anhang zu diesem Schutzkonzept.

¹⁸ Die Teilnahme- und Gesundheitserklärung liegt dem Schutzkonzept im Anhang bei.

- iv. **Übernachtungsräume:** Die Teilnehmer sollten, wenn gewünscht, in Einzelzimmern bzw. Ehepaare in Doppelzimmern untergebracht sein.
- v. **Beichte und geistliche Begleitung:** Der Empfang des Sakramentes der Versöhnung ist möglichst innerhalb einer Kirche oder Kapelle, entweder im klassischen Beichtstuhl oder im offenen Kirchenraum auf zwei Stühlen, die frei einsehbar sind, zu spenden.
- vi. **Solide und klare theologische Ausrichtung:**
 - **Katholisches Lehramt:** Die Heilungsangebote müssen im Einklang mit der Lehre der katholischen Kirche stehen. Es ist wichtig, dass sie keine esoterischen, pseudowissenschaftlichen oder anderweitig problematischen Elemente beinhalten.
 - **Sakramentale Basis:** Die „Blessed“-Exerzitien sind stets in die sakramentale Praxis eingebettet sein, namentlich durch die Möglichkeit zur Beichte, Eucharistiefeier oder eucharistischen Anbetung.
- vii. **Die Privatheit und Intimsphäre** der Teilnehmer sind von besonders hohem Wert und dürfen nicht verletzt werden!¹⁹ Zu deren Schutz dürfen von den Teilnehmern keine persönlichen und intimen Daten erhoben oder aufbewahrt werden, das betrifft vor allem: Gesundheitsdaten, Daten zur sexuellen Orientierung und Aktivitäten, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, familiäre Beziehungen (z.B. Details über familiäre Konflikte, persönliche Briefe oder Auskünfte über Familienangehörige), außerdem berufliche Geheimnisse oder finanzielle Daten, schließlich Informationen über Freundschaften und Partnerschaften.

Zur Gewährleistung dieses Schutzes unterzeichnen die Team-Mitglieder eine **Vertraulichkeitsvereinbarung**.²⁰
- viii. Besonderen Schutz genießen auch die seelische Unversehrtheit, Freiheit und Sicherheit, und der Schutz der **spirituellen Autonomie** der Teilnehmer.²¹
- ix. **„Gebetsdienste“:** Den Teilnehmern stehen verschiedene Gebetsteams (siehe Punkt 2.a.) von *geschulten Team-Mitgliedern*²² zur Verfügung. Sie erklären zu Beginn das Gebet und weisen darauf hin, dass jegliche Körperberührung nur nach vorausgegangenem, freiem und explizitem Einverständnis erfolgen darf, und dass solche Berührungen nicht notwendiger Bestandteil des Gebetsdienstes sind.
Die Gebetsdienst-Leiter sind keine Therapeuten und treten auch nicht mit diesem Anspruch auf. Jede Vermischung von Psychotherapie und Spiritualität ist untersagt.

¹⁹ Vgl. „Missbrauch geistlicher Autorität. Zum Umgang mit Geistlichem Missbrauch“, Arbeitshilfe Nr. 338, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, 2023, S. 36 ff.

²⁰ Die Vertraulichkeitsvereinbarung liegt dem Schutzkonzept im Anhang bei.

²¹ vgl. c. 214 CIC: Die Gläubigen haben das Recht der eigenen Form des geistlichen Lebens zu folgen, sofern diese mit der Lehre der Kirche übereinstimmt.

²² Die Schulung führt durch: Leitung „Magdalena-Gebet“, ApostelHaus Ratingen. Bei der Schulung wird auch auf seelischen Missbrauch eingegangen und die Gebetsteams angewiesen, persönliche Freiräume zu schaffen, nicht im Namen Gottes zu sprechen und gewisse Themen wie Tod, Berufung und Leid nicht anzusprechen. Ein eigener *Leitfaden* bietet Hilfe in Fragen der Formulierung und zeigt Grenzen des Sagbaren insbesondere beim „hörenden Gebet“ auf. (Siehe dazu auch „Handout Gebetsteams“ der „Jugend 2000“.)

x. **Krisenmanagement:**

- **Klares Protokoll:**²³ Es existiert ein Protokoll für den Umgang mit Krisensituationen wie psychischen Zusammenbrüchen oder traumatischen Erlebnissen vorhanden sein.
 - **Medizinische Ersthelfer / Erste Hilfe:** Für Situationen, die eine medizinische Erst- oder Notfallversorgung erforderlich machen, gibt es entweder im Team qualifizierte Ersthelfer bzw. eine verantwortliche Person, die den Kontakt zu einem Arzt herstellen kann. Fachleute (z. B. Psychiater, Seelsorger) sollten für Notfälle verfügbar sein.
- xi. **Datenschutz / Recht am eigenen Bild:** Bei der Erstellung von Medien während der Veranstaltung (Fotos, Videos) durch den Veranstalter, insbesondere zum Zweck der Öffentlichkeitsarbeit, achten die dafür beauftragten Personen auf die geltenden Gesetze, erforderliche Einverständniserklärungen werden eingeholt.

6. Beschwerdewege²⁴

- a. Der „Notfallplan“²⁵ der RCF für Fälle oder Verdachtsmomente von (sexualisierter) Gewalt wird vor Ort in gedruckter Form (als Flyer) und leicht zugänglich ausgelegt. Bei Verdacht auf (sexualisierte) Gewalt gibt er einen schnellen Überblick und Handlungsleitfaden, was zu tun ist. Der „Notfallplan“ enthält alle Informationen zur beauftragten externen Ansprechperson für Betroffene von (sexualisierter) Gewalt:

Ansgar Kesting

Erna-Scheffler-Straße 2

51103 Köln

E-Mail: ansgar.kesting[at]malteser.org

Telefon: +49 (0) 151 62 44 32 66

- b. **Feedback:** Für Teilnehmer besteht im Anschluss zu den Veranstaltungen durch eine Umfrage die Möglichkeit, direkt und anonym persönliche Rückmeldungen zu geben. Solche Rückmeldungen können helfen, das Angebot weiterzuentwickeln bzw. Probleme sichtbar zu machen.

7. Nachsorge

- a. **Betreuung der Teilnehmer:** Sollten Teilnehmer in der anonymisierten Online-Umfrage, die nach den Exerzitien versandt wird, um „Nachsorge“ bitten, geht das „Blessed“-Team nach seinen Möglichkeiten darauf ein.

²³ Das Krisenmanagement-Protokoll liegt dem Schutzkonzept im Anhang bei.

²⁴ Gemäß § 7, „Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Personen“ des Erzbistums Köln, vom 1. Mai 2022.

Im Rahmen des institutionellen Schutzkonzepts sind interne und externe Beratungsmöglichkeiten zu nennen und Melde- und Beschwerdewege für Minderjährige sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, Eltern bzw. Personensorgeberechtigte sowie für die in § 2 Abs. 2 und 3 genannten Personen zu beschreiben.

²⁵ Siehe: www.regnumchristi.eu/beauftragter-und-ansprechpartner/

- b. **Betreuung des „Blessed“-Teams:** Auch die Teammitglieder sollten geistlich und psychologisch unabhängig begleitet werden, vor allem, um Burnout oder Überforderung vorzubeugen.

8. Supervision²⁶

- a. In Betracht kommen die sogenannte „Teamsupervision“ und „Leitungssupervision“. Definition: Systemische Supervision ist eine lösungsorientierte Beratungsform für Personen und Institutionen, die ressourcenorientiert professionelle Zusammenhänge thematisiert. Dabei wird eine Metaebene eingenommen und eine Außenperspektive gewählt. Hierzu wird ein Rahmen geschaffen, in dem Supervisanden ihre Handlungspraxis aus mehr Distanz heraus beobachten, beschreiben und reflektieren können.²⁷
- b. Eine permanente kritische Reflexion von **Strukturen, Verfahrens- bzw. Interventionswegen** wird durch klare Vorgaben und Prinzipien der Supervision, gewährleistet. Dabei geht es u.a. darum, dem Entstehen von „absoluter Definitionsmacht“ durch eine Leitungsperson oder Leitungsgruppe präventiv entgegenzuwirken.²⁸
- c. Dazu gehört eine **regelmäßige Evaluation** der Veranstaltungen mit der etablierten Supervision.
- d. Die **Umsetzung** der Supervision liegt beim Präventionsbeauftragten der RCF, in direkter Zusammenarbeit mit der Leitung von „Blessed“. Sie wird durch die „Arbeitsgruppe Prävention“ und in Zusammenarbeit mit der externen Ansprechperson durchgeführt.
- e. **Aspekte und Elemente der Supervision:**
- i. Umfasst insbesondere die in der **Risiko-Analyse** beschriebenen Elemente.
 - ii. Leistungsstruktur:
 - Trennung von Rollen und Funktionen, externe Experten:
 - Klare Rollentrennung: Leitungsfunktionen (z. B. operative Leitung, spirituelle Leitung, organisatorische Leitung) sind auf verschiedene Personen zu verteilen, um eine gegenseitige kritische Reflexion sicherzustellen.
 - Externe Experten: Einmal jährlich werden externe Experten (z. B. Theologen, Psychologen, Juristen) gebeten, Arbeit und Entscheidungen zur Qualitätssicherung zu begutachten.
 - Transparenzmaßnahmen: Alle wesentlichen Entscheidungen und Maßnahmen der Leitung werden schriftlich festgehalten und dem für „Blessed“ verantwortlichen Leitungsgremium der RFC zugänglich gemacht.
 - Rotationsprinzip und Amtszeitbegrenzung:

²⁶ Siehe Arbeitshilfe Nr. 338, 4. „Intervention“.

²⁷ Vgl. „Einführung in die systemische Supervision“, Andrea Ebbecke-Nohlen, Carl-Auer-Systeme Verlag, 6. Auflage 2022, Heidelberg, S. 18 f. und 24 f.

²⁸ Siehe Arbeitshilfe Nr. 338, 2. c).

- Rotierende Rollen: Leitungsrollen werden regelmäßig (z. B. alle drei bis fünf Jahre) neu vergeben, um Machtkonzentrationen und Abhängigkeiten zu verhindern.
 - Befristete Amtszeiten: Leitungspositionen sind auf eine maximale Dauer begrenzt, nach deren Ablauf eine neue Wahl oder Berufung durch unabhängige Gremien erforderlich ist. Die Dauer ist auf 3 Jahre festgelegt.
- iii. Seelsorgerische Kompetenz, Supervision durch externe Fachkräfte: Regelmäßige Supervision durch externe erfahrene Psychologen, Psychotherapeuten und Seelsorger mit besonderer Erfahrung im Bereich „Heilung“.

Köln, den 15.07.2025

P. Klaus Einsle LC

Leiter des Apostolatswerks „Blessed“

Karl-Olaf Bergmann

Regnum-Christi-Föderation / Legionäre Christi, Ordensprovinz West- und Mitteleuropa
 Präventionsbeauftragter
 Mobil: +49 (0) 172-8449937; E-Mail: kobergmann@arcol.org
 Justinianstraße 16, 50679 Köln
www.regnumchristi.eu/de/ueber-uns/kinder-und-jugendschutz